

# **Satzung**

**des**

# **RYUKYU BUJUTSU VERBAND Europa e. V.**

**61169 Friedberg**

# Satzung des RYUKYU BUJUTSU VERBAND Europa e. V.

Sämtliche in dieser Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen. Zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis wird großteils die männliche Form gewählt. Dies ist keinesfalls als Diskriminierung der anderen Geschlechter zu verstehen.

## Präambel:

Im Bewusstsein der Werte von Sport und Budo und der Bedeutung der Förderung des Kobudo in der Stilrichtung Shotokan sowie anderer japanischer Kampfkunstarten in Europa gründen wir den "RYUKYU BUJUTSU VERBAND Europa" (nachfolgend als "Verband" bezeichnet) und setzen uns das Ziel, diese Werte zu bewahren und zu fördern.

## §1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen RYUKYU BUJUTSU VERBAND Europa.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Verbands ist 61169 Friedberg / Hessen.

## §2 Ziele, Zweck, Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. § 52 (2) 21. die Förderung des Sports, hier: asiatische Kampfkunstarten.
2. Der Zweck des Verbands besteht in der Förderung und Pflege des Kobudo in der Stilrichtung Shotokan und anderer japanischer Kampfkunstarten in Europa.

Der Verband verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

1. Die europaweite Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Karateka, Kobudoka und Kenshi, Trainern und Prüfern, sowie die Ausbildung von Multiplikatoren.
2. Dies findet in enger Kooperation mit den örtlichen Mitgliedsvereinen, entweder als Präsenzveranstaltung oder, wo dies nicht möglich ist, als Onlineveranstaltung statt.
3. Die Koordination und Dokumentation des Leistungsfortschritts seiner Mitglieder und der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine durch Unterstützung der Prüfer und Trainer.
4. Die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung seiner Mitglieder und der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine durch Unterstützung des Trainings und der Ausübung von Kobudo und anderen japanischen Kampfkunstarten in den Mitgliedsvereinen.

5. Die Koordination und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie zu anderen Sportorganisationen und -verbänden.
6. Die Organisation und Durchführung von Turnieren und Meisterschaften, auch in Zusammenarbeit mit außereuropäischen Organisationen und Verbänden.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband ist politisch neutral, er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
7. Er verpflichtet sich darüber hinaus ausdrücklich die Werte der Europäischen Union, wie sie in Artikel 2 EUV verankert sind, zu achten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verband steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele des Verbands unterstützen und sich zur Einhaltung dieser Satzung verpflichten.
2. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Es wird unterschieden in

1. Einzelpersonen
  1. Yudansha (mit vom Verband anerkannter Dan-Graduierung: ordentliches Mitglied).
  2. Mudansha (ohne Dan; außerordentliches Mitglied).
2. Vereinsanmeldung
 

Vereine beantragen über ihren Vorstand, bzw. Abteilungsleitung, die Mitgliedschaft der Mudansha über einen Sammelantrag.
4. Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, die Ziele des Verbands zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

6. Der Austritt aus dem Verband ist für Einzelpersonen zum Jahresende möglich. Er muss spätestens am 30.09. des Jahres schriftlich (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Austritt für Vereine erfolgt rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres, wenn bis zum 31.03. des aktuellen Jahres keine Vereinsmeldung vorliegt.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, unehrenhaftes Benehmen, welches das Ansehen des Vereins schädigt. Insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, grob unsportliches Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anhörung zu, die schriftlich binnen zwei Wochen nach erfolgtem Ausschluss gefordert werden muss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie nicht mehr zu kontaktieren sind und/oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr besteht, und sie trotz Zahlungsaufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Über diesen vereinfachten Mitgliederausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen. Eine Rückgewähr der Mitgliedsbeiträge, auch anteilig, von Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen.
11. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle durch den Verband verliehenen Lizenzen.
12. Die ordentlichen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Gebührenordnung festgesetzt.

## **§4 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Verbands besteht aus 3 Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gewählt werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verband einzeln.
3. Der Vorstand ist für die Verwaltung des Verbands verantwortlich und vertritt den Verband nach außen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
7. Vorstandssitzungen können auch online (nicht telefonisch) durchgeführt werden.
8. Der Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder muss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
9. Ordentliche Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einem Vorlauf von 14 Tagen einberufen.
10. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht eine außerordentliche Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn mindestens 33% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Einladung ist ein detaillierter Kassenbericht beizufügen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Woche eine Erweiterung der Tagesordnung durch schriftlichen Antrag oder in Textform per E-Mail mit Begründung an den Vorstand verlangen. Dieser Antrag ist von dem Mitglied in der Mitgliederversammlung persönlich zu erläutern.
5. Dringlichkeitsanträge zu Punkten der Tagesordnung können mündlich während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Dringlichkeit des Antrages muss von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
6. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Vizepräsident als Versammlungsleiter fungiert, oder nicht anwesend ist, wird der Schriftführer von der

Mitgliederversammlung bestimmt.

7. Der Schatzmeister hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag mindestens eines Mitgliedes den Kassenbericht detailliert zu erläutern.
8. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, die dem Verband seit mindestens zwölf Monaten angehören, stimmberechtigt. Ebenso außerordentliche Mitglieder die einen Vorstandsposten gemäß §4 dieser Satzung innehaben. Wenn der Beitragsrückstand mehr als zwei Monate beträgt, ruht das Stimmrecht.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden Stimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§6 Datenschutz**

1. Die, dem Verband zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben überlassenen, persönlichen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung dieser Aufgaben verwendet.
2. Diese Daten werden auch elektronisch gespeichert.
3. Durch die Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbands zu.
4. Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke findet nicht statt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung der Daten im Falle der Unrichtigkeit
6. Kündigt ein Mitglied, werden seine Daten nach Abwicklung der Kündigung dauerhaft gelöscht.
7. Die Veröffentlichung von Bildern und Namen des Mitgliedes in anderen als verbandsinternen Publikationen bedarf der gesonderten Zustimmung des Mitgliedes. Gruppenbilder (mehr als 5 Personen) sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§7 Ordnungen**

1. Zusätzliche Ordnungen, insbesondere Gebühren- und Stilrichtungsordnungen, können durch den Vorstand beschlossen werden. Der Text der beschlossenen

Ordnungen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

2. Die zusätzlichen Ordnungen dürfen weder gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland, noch gegen diese Satzung verstoßen.
3. Diese zusätzlichen Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§8 Haftungsausschluss**

1. Weder der Verband selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten haften den Mitgliedern für Schäden, die diesen auf Veranstaltungen des Verbands durch Unfälle oder durch den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden.

## **§9 Auflösung, Anfall des Verbandsvermögens**

1. Zur Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von 90% der anwesenden Stimmen in der, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Gnadenhof des Tierschutzvereines Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich zum Wohle der dort betreuten Tiere zu verwenden hat.

Friedberg in Hessen den 10.03.2024